

Sommerakademie 2011

„Optimierte Verantwortungslosigkeit“

Informationszugang/Open Data/Open Government vs. Amtsgeheimnis

Referentin: *Dr. Carola Drechsle (ULD)*
Moderation: *Torsten Koop (ULD)*

***Infobörse 2:
Informationszugang/Open Data/Open
Government vs. Amtsgeheimnis***

Dr. Carola Drechsler
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
29. August 2011

1

***Übersicht
Informationszugang/Open Data/Open
Government vs. Amtsgeheimnis***

- Begriffsbestimmungen
- Problemaufriss
- Ist-Zustand
- Zukunft

Begriffsbestimmung: Amtsgeheimnis

- Verschwiegenheitspflicht für Amtsträger
- Sonderfälle: Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis
- Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit
- Sachlich:
 - Informationen, die den verpflichteten Personen im Rahmen ihrer regulären dienstlichen Tätigkeit bekannt werden

Begriffsbestimmung: Informationszugang

- Gewährleistung einer Möglichkeit zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen
- Zugriff auf relevante und öffentliche Informationen / ungehinderter Zugang zu staatlichen Informationen

Begriffsbestimmung: Open Data

- Open Data
 - Transparenz der Verwaltungsdaten
 - Schutz von personenbezogenen Daten
 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - Ausgleich zwischen den Interessen gewährleisten

Begriffsbestimmung: Open Government

- Öffnung des Staates
- Transparenz von Verwaltungsdaten und der Grundlagen der Verwaltungsentscheidungen
- Voraussetzungen:
 - Wandel der Verwaltungskultur

Ist-Zustand:

- Keine generelle Geheimhaltungspflicht mehr
- Bsp.: IFG, UIG, VIG, LMFG
- Schutz legitimer Geheimhaltungszwecke erforderlich:
 - Schutz personenbezogener Daten
 - Schutz wirtschaftlicher Interessen
 - Besondere Geheimhaltungsinteressen des Staates

Zukunft:

- Schaffung einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Veröffentlichungspflicht amtlicher Stellen
- Proaktives Bereitstellen von Datenbeständen
- Bsp.: Bremen, Berlin

Argumente:

- Mit öffentlichen Geldern erhobene und erzeugte Informationen sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein
- Transparenz des Verwaltungshandelns
- Verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung
- Umfangreiche Informationsgewährung

Vorteile für die öffentliche Verwaltung:

- Möglichkeit der Weiterentwicklung und Re-Kombination der öffentlich verfügbaren Daten durch Dritte
- Koordinierte Entwicklung eines Konzepts zur Freigabe und zum Umgang nicht öffentlichen Informationen kann das Vertrauen zwischen Bürger und Staat stärken
- Mehr Transparenz der Verwaltungstätigkeit
- Einfachere/bessere Bürgerbeteiligung
- Kostensenkung für „einfache“ UIG/IFG-Anträge, da ein Verweis auf Datenbanken bzw. Veröffentlichungen im UIG/IFG zulässig ist

Vorteile für die Bürger:

- Möglichkeit der Weiterentwicklung und Re-Kombination der öffentlich verfügbaren Daten durch Dritte
- Transparenz
- Beteiligungsmöglichkeiten/Mitwirkungsmöglichkeiten

Ansätze:

- Bremen: zentrales Informationsregister für Bremen und Bremerhaven
 - Bereitstellung amtlicher Dokumente
 - Veröffentlichungspflichten im IFG
 - "Verträge der Daseinsvorsorge" – also Verträge die insbesondere Leistungen der Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Krankenversorgung und den ÖPNV betreffen
- Berlin: E-Government- und Organisationsgesetz (geplant für die nächste Legislaturperiode)

Bedenken:

- Datenschutzrecht
- Weiterverwendungsrecht
- Recht auf wirtschaftliche Nutzung der erlangten Informationen?
- Urheberrecht

Datenschutzrecht:

- Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss gewährleistet werden
- Möglichkeiten:
 - Anonymisierung der entsprechenden Daten zu Veröffentlichungszwecken (Problem: relativer Personenbezug)
 - Schonender Ausgleich zwischen den betroffenen berechtigten Interessen gewährleisten
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nur dann hinreichend ausgeübt werden, wenn ausreichend Informationen vorliegen.

Rechtsrahmen:

- Wünschenswert:
 - **eine** allgemeine Regelung zur Veröffentlichung von Datenbeständen
 - keine fachspezifischen Regelungen
 - Veröffentlichungspflichten aufnehmen (z.B. IFG-Bremen, IFG-Berlin)

E-Government-Strategie:

- Entwicklung einer eID-Strategie – Ziele:
 - sicherer Austausch der Bürger mit der Verwaltung und Wirtschaft über das Internet
 - Schutz elektronischer Identitäten
 - Einfache und sichere Nutzbarkeit der von staatlicher Seite bereitgestellten Verfahren
- Transparentes Regierungshandeln durch geeignete Maßnahmen der IT und des E-Governments
 - Mehr Teilhabe an Verwaltungsverfahren und –entscheidungen
- Förderale IT-Infrastruktur
- Förderatives Informationsmanagement soll Wissen der Verwaltung bündeln und für Bürger verfügbar machen
- Behördennummer 115

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Carola Drechsler

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

uld23@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de

0431/988-1284